

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	2
Informationsquellen Internet	2
Ausgangslage	3
Der Wohnsitzbegriff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches	3
1. Wegleitende Rechtsnormen:	3
2. Begriff und Bedeutung des zivilrechtlichen Wohnsitzes:	3
3. Ausführungen zu einzelnen Rechtsnormen:	4
4. Zusammenfassung:	5
Der Wohnsitzbegriff der Einwohnerkontrolle (-> Niederlassung oder Aufenthalt)	6
1. Wegleitende Rechtsnormen für Schweizer Bürger/innen:	6
2. Begriff und Bedeutung des Wohnsitzbegriffs der Einwohnerkontrolle:	6
3. Die Registerharmonisierung:	6
4. Die Niederlassungsfreiheit:	7
5. Niederlassung und Aufenthalt nach kantonalem Niederlassungsgesetz:	8
6. Die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle:	9
7. Keine fiktive Niederlassung:	11
8. Niederlassung unterschiedlicher Gruppen:	11
9. Zusammenfassung:	13
Parallelen und Abgrenzungen zwischen dem zivilrechtlichen und dem melderechtlichen Wohnsitz	14
Der politische Wohnsitz	14
Der Unterstützungswohnsitz (Sozialhilferecht)	15
Der steuerrechtliche Wohnsitz	16
Der betriebsrechtliche Wohnsitz	16
Der sozialversicherungsrechtliche Wohnsitz	16
Einige grundsätzliche Elemente aus dem Bereich Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen	17
1. Personenfreizügigkeit Schweiz - EU	17
2. Kategorien von Aufenthaltsbewilligungen:	18

Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung (SR 101)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (SR 431.02)
- Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (SRL 25)
- Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt (SRL Nr. 5)
- Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Niederlassungswesen (SRL Nr. 6)
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20)
- Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) (SR 142.20)
- Vollziehungsverordnung zum BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAV) (SR 142.201)
- Verordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und zum Asylgesetz (SRL Nr. 7)
- Verordnung über die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden (SRL Nr. 892b)
- Verordnung über die Ausfertigung von Heimatscheinen (SRL Nr. 9)
- Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehöriger (SR 143.1)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB

Informationsquellen Internet

www.amigra.ch
www.bfm.admin.ch
www.europa.admin.ch
www.asyl.admin.ch
www.fedpol.ch

Ausgangslage

Die Schweizerische Rechtsordnung kennt **verschiedene Wohnsitzbegriffe** (z. B. zivilrechtlicher Wohnsitz, melderechtlicher Wohnsitz, steuerrechtlicher Wohnsitz, Unterstützungswohnsitz usw.), welche **jeweils in eigenen Gesetzen geregelt** sind (z. B. ZGB, Niederlassungsgesetz, Steuergesetz, Zuständigkeitsgesetz usw.). In einem vorliegenden Sachverhalt (z. B. Anmeldung bei einer Einwohnerkontrolle, Bestimmung der Steuerpflicht, Berechtigung für wirtschaftliche Sozialhilfe usw.) muss also der jeweilige Wohnsitz **eigenständig**, nach den Massgaben des jeweiligen Gesetzes, **definiert** werden.

Der Wohnsitzbegriff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

1. Wegleitende Rechtsnormen:

Art. 23 – 26 ZGB

2. Begriff und Bedeutung des zivilrechtlichen Wohnsitzes:

Der zivilrechtliche Wohnsitz ist die „**allgemeine rechtliche Adresse**“ der in der Schweiz anwesenden Personen. Er dient grundsätzlich **der Schaffung einer generellen Zuständigkeit** für die örtliche Anknüpfung von Gerichten und Verwaltungsbehörden (z. B. für Scheidungsklage, Feststellung und Anfechtung des Kindesverhältnisses, Klage auf ehelichen Unterhalt, Bevormundung, Eröffnung des Erbgangs usw.). Aufgrund dieser Regelung von Zuständigkeiten muss dieser Wohnsitz eindeutig sein, sodass eine betroffene Person **nicht gleichzeitig mehr als ein zivilrechtlicher Wohnsitz** haben kann. Auf der anderen Seite ist es aus gleichen Gründen der Zuständigkeit **notwendig, dass jede in der Schweiz anwesende Person einen zivilrechtlichen Wohnsitz hat**. Dieser kann nur dadurch aufgehoben werden, indem ein neuer, an einem anderen Ort, begründet wird. Hat eine Person den Ort ihres bisherigen Wohnsitzes verlassen und noch keinen neuen Wohnsitz definiert, so besteht der bisherige Wohnsitz als **fiktiver** fort:

b. Wechsel im Wohnsitz **Art. 24 ZGB:**

oder

Aufenthalt

¹ *Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerbe eines neuen Wohnsitzes.*

² *Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.*

3. Ausführungen zu einzelnen Rechtsnormen:

3.1 Der Wohnsitzbegriff:

<i>Wohnsitz</i>	<i>Art. 23 ZGB:</i>
<i>a. Begriff</i>	<p>¹ <i>Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz.</i></p> <p>² <i>Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.</i></p> <p>³ <i>Die geschäftliche Niederlassung wird von dieser Bestimmung nicht betroffen.</i></p>

Ausgangspunkt des zivilrechtlichen Wohnsitzes ist das Wohnen. Art. 23 ZGB liegt die Vorstellung des Wohnsitzes als **Ort des Lebensmittelpunkts** zugrunde. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

3.1.1 Der Aufenthalt als objektive Wohnsitzvoraussetzung:

Aufenthalt im Rechtssinne ist dann gegeben, wenn eine Person am betreffenden Ort **be-wohnbare Räume benützt**.

3.1.2 Die Absicht dauernden Verbleibens als subjektive Wohnsitzvoraussetzung:

Die Absicht dauernden Verbleibens muss **objektiv, d. h. für Dritte erkennbar** sein (z. B. Abschluss eines unbefristeten Mietvertrages, Anwesenheit der Familie usw.) und kann nur von einer **urteilsfähigen Person** gehegt werden.

3.2 Unterkunft zu Sonderzwecken:

Nach Art. 23 Abs. 1 ZGB begründet der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt für sich allein keinen zivilrechtlichen Wohnsitz. Das Bundesgericht hielt im Entscheid BGE 133 V 309 jedoch fest, dass eine urteilsfähige mündige Person, die sich aus freien Stücken, d. h. freiwillig und selbst bestimmt zu einem Aufenthalt in einer entsprechenden Institution unbeschränkter Dauer entschliesst und überdies die Institution und den Aufenthaltsort frei wählt, einen neuen zivilrechtlichen Wohnsitz begründet, sofern der Lebensmittelpunkt dahin verlegt wird. Als freiwillig und selbst bestimmt hat der Eintritt auch dann zu gelten, wenn er vom „Zwang der Umstände“ (etwa Angewiesensein auf Betreuung, finanzielle Gründe) diktiert wird.

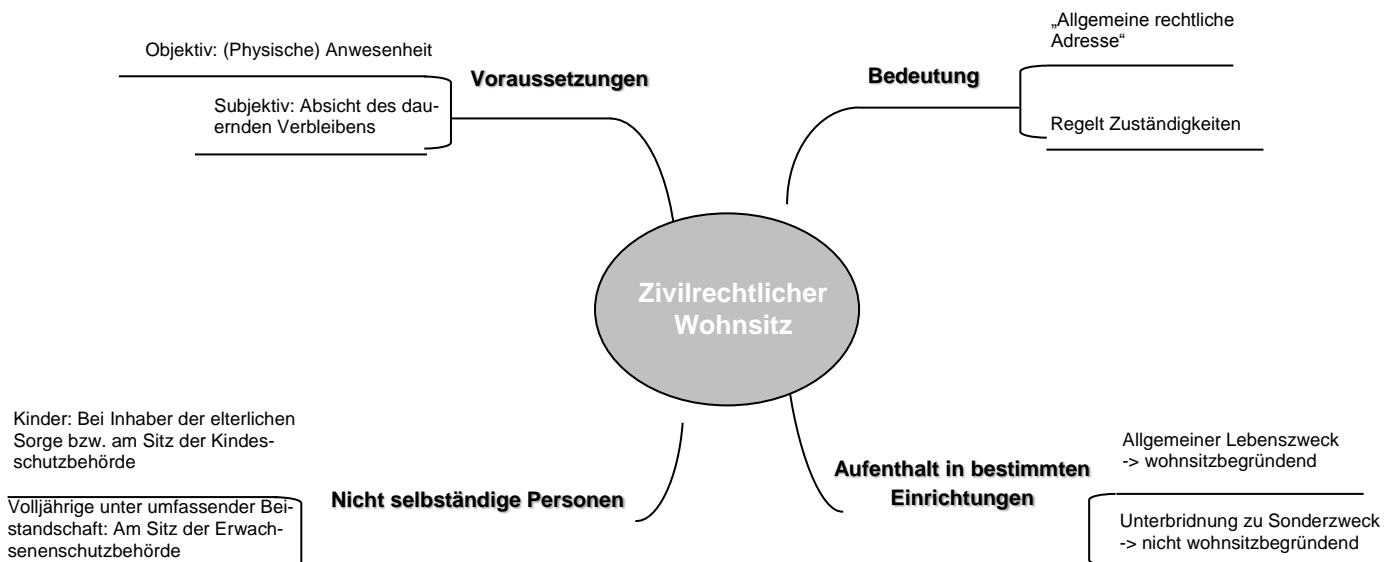
3.3 Wohnsitz nicht selbständiger Personen:

<p>c. Wohnsitz Minderjähriger</p>	<p>Art. 25 ZGB:</p> <p>¹ Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.</p> <p>² Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde.</p>
<p>d. Wohnsitz Volljähriger unter umfassender Beistandschaft</p>	<p>Art. 26 ZGB:</p> <p>Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde.</p>

Art. 25 und 26 ZGB regeln den Wohnsitz nicht selbständiger Personen. Dies sind Kinder unter elterlicher Sorge und Volljährige unter umfassender Beistandschaft. Diese Personen haben einen sogenannten „abgeleiteten Wohnsitz“. Ihr Wohnsitz befindet sich **am Wohnsitz der Person bzw. am Sitz der Behörde, von der sie abhängig sind.**



4. Zusammenfassung:



Der Wohnsitzbegriff der Einwohnerkontrolle (-> Niederlassung oder Aufenthalt)

1. Wegleitende Rechtsnormen für Schweizer Bürger/innen:

- Art. 3, 6, 11, 12 Registerharmonisierungsgesetz
- §§ 3, 4, 8 kant. Registergesetz
- §§ 2a, 3, 5 kant. Niederlassungsgesetz
- § 1 kant. Niederlassungsverordnung

2. Begriff und Bedeutung des Wohnsitzbegriffs der Einwohnerkontrolle:

Der Wohnsitzbegriff einer Einwohnerkontrolle **orientiert sich an deren gesetzlichen Auftrag, alle Personen zu erfassen, die innerhalb des betreffenden Gemeinwesens Niederlassung oder Aufenthalt begründen**. Eine griffige Auslegung dieser Bestimmung bietet diesbezüglich auch § 38 des Zürcher Gemeindegesetzes, das sinngemäss ausführt, dass die Gemeinde das Einwohnerregister betreut, welches aufgrund von Meldungen Bestand, Entwicklung, Veränderung und Struktur der Bevölkerung wiedergibt.

Da die Gemeinwesen ein legitimes Interesse daran haben zu wissen, wer sich innerhalb ihres Hoheitsgebiets aufhält, besteht **in der Schweiz grundsätzlich eine Meldepflicht** für alle Personen, die in einer Gemeinde Niederlassung oder Aufenthalt begründen bzw. aufgeben. Daraus abgeleitet wird der Wohnsitzbegriff einer Einwohnerkontrolle auch als **melderechtlichen Wohnsitz** bezeichnet.

Das in diesem Zusammenhang geführte Einwohnerkontrollregister gibt somit Auskunft über den aktuellen Stand der Bevölkerung und ist Grundlage jeder einwohnerbezogenen Verwaltungstätigkeit einer Gemeinde. Es dient den Verantwortlichen aber nicht nur als Auskunfts-, sondern auch als Führungsinstrument.

In den **kantonalen Gesetzen** wird der melderechtliche Wohnsitz **unterschiedlich benannt**, so z. B. als **Niederlassung, Wohnsitz oder Zuzug**. In allen Fällen entspricht dieser Begriff dem der Niederlassung bzw. dem des Aufenthalts.

3. Die Registerharmonisierung:

3.1 Allgemeines:

Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern werden grundsätzlich im öffentlichen Recht des Kantons geregelt. Kantonal bedeutet, dass es **26 Definitionen** von Niederlassung und Aufenthalt gibt. Auf Bundesebene fehlte lange Zeit eine Rechtsgrundlage für die Vereinheitlichung des Personenmeldewesens. Hingegen steht ihm das Recht zu, im Zusammenhang mit der Statistik Vorschriften über die Datenharmonisierung zu erlassen. Das Bedürfnis, die Datenerhebung für diese Statistiken (z. B. Volkszählung) sowie den Austausch von Personendaten zwischen verschiedenen Registern wie z. B. Einwoh-

nerregister, Informatisiertes Standesregister (Infostar), zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS) usw. zu vereinfachen, führte zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Register (Registerharmonisierungsgesetz) vom 23. Juni 2006.

Nachdem, wie oben erwähnt, die bisherigen Definitionen von Niederlassung und Aufenthalt den verschiedenen Kantonen vorbehalten blieb, bietet nun das Registerharmonisierungsgesetz in den betroffenen Rechtsgebieten **für die ganze Schweiz einheitliche Begriffe**.

3.2 Begriffe:

Auszüge:

Niederlassungsgemeinde (Art. 3 lit. b):

- Gemeinde, in der sich eine Person **mit der Absicht dauernden Verbleibens** aufhält, um **dort den Mittelpunkt ihres Lebens** zu begründen, **welcher für Dritte erkennbar** sein muss.
- Eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat, und kann **nur eine Niederlassungsgemeinde** haben.

Aufenthaltsgemeinde (Art. 3 lit. c):

- Gemeinde, in der sich eine Person **zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres** aufhält.
- Der Aufenthalt zum Zwecke des **Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung** einer Person in einer **Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt** begründen eine Aufenthaltsgemeinde.

4. Die Niederlassungsfreiheit:

Gemäss der Schweizerischen Bundesverfassung (Art. 24 BV) hat **jeder Schweizer Bürger das Recht auf freie Niederlassung**. Die Niederlassungsfreiheit berechtigt allerdings nicht, einen beliebigen Ort der Niederlassung zu bezeichnen, ohne dass gewisse tatsächliche Voraussetzungen dafür gegeben sind. Ebenso wenig gibt sie das Recht, sich ohne **Anmeldung** an einem Ort niederzulassen.

5. Niederlassung und Aufenthalt nach kantonalem Niederlassungsgesetz:

5.1 Die Niederlassung:

Niederlassung	§ 3 Niederlassungsgesetz:
a. Allgemeine Vorschriften	<p><i>Wer in einer Gemeinde des Kanton Wohnsitz nimmt oder dort länger als drei Monate verweilen will, hat zur Begründung der Niederlassung binnen 14 Tagen folgende Vorschriften zu erfüllen:</i></p> <p><i>a) Schweizer Bürger, die nicht Kantonsbürger sind, müssen ihren Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift einlegen;</i></p> <p><i>b) Kantonsbürger, die sich nicht in ihrer Heimatgemeinde niederlassen, müssen den Heimatschein einlegen. Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestelltes Heimatzeugnis gilt als vollwertige Ausweisschrift.</i></p> <p><i>c) Ausländer müssen die Reisepässe oder die in Niederlassungsverträgen vorgesehenen besonderen Ausweise abgeben.</i></p> <p><i>d) von den neu zuziehenden zusammenlebenden Familien müssen neben dem Vater auch die volljährigen Kinder Ausweisschriften abgeben.</i></p>

5.2 Der Aufenthalt:

Aufenthalt	§ 5 Niederlassungsgesetz:
	<p><i>Wer in einer Gemeinde vorübergehend verweilen will, ohne Niedergelassener gemäss § 3 zu sein, gilt als Aufenthalter. Als solcher bedarf er einer Aufenthaltsbewilligung der Gemeinde, falls er nicht Bürger dieser Gemeinde ist. Aufenthalter müssen sich innert 14 Tagen bei der Gemeinde anmelden und den Ausweis hinterlegen, dass sie ihre Niederlassung gesetzlich geregelt haben.</i></p>

5.3 Unterscheidungskriterien zwischen Niederlassung und Aufenthalt:

Der **Wohnort** hat eher Vorrang, wenn z. B.

- die ganze Familie am Wohnort wohnt, auch wenn der Arbeitstätige nur am Wochenende oder sogar einmal pro Monat nach Hause zurückkehrt, wenn dies die (Auslands)Stelle nicht häufiger zulässt,
- jüngere Personen allwöchentlich nach Hause zurückkehren.

Der **Arbeitsort** hat eher Vorrang, wenn z. B.

- sich da die persönlichen Effekten befinden,
- die Freizeit dort verbracht wird,
- die private Korrespondenz dort archiviert wird,
- nur das Wochenende im Haus auf dem Land verbracht wird.

6. Die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle:

6.1 Schweizer Bürgerinnen und Bürger:

Wer also in einer Gemeinde Niedergelassener oder Aufenthaltler ist, hat sich bei der entsprechenden Einwohnerkontrolle **binnen 14 Tagen** durch **Hinterlage bestimmter Ausweisschriften** anzumelden:

6.1.1 Der Heimatschein:

Der Heimatschein ist der **Bürgerrechtsnachweis der Schweizer Staatsangehörigen** im Inland und bei Schweizer Vertretungen im Ausland und wird vom Zivilstandsamt des Heimatortes ausgestellt. Der Heimatschein ist **kein Identitätsnachweis**. Er dient der Einwohnerkontrolle als Datenbasis zur Erfassung der Personalien für die amtliche Registerführung.

Der Heimatschein ist ein Auszug aus dem Schweizerischen Zivilstandsregister und beweist zu einem bestimmten Zeitpunkt (Ausstelldatum) den Zivilstand eines Menschen und damit eine Reihe von personalrechtlichen Eigenschaften. Nebst der Funktion der Belegung der Personendaten und des Schweizer Bürgerrechts **dokumentiert die Hinterlegung des Heimatscheins die Niederlassung**. Der Heimatschein dient zur Begründung der Niederlassung in der Schweiz und zur Immatrikulation bei einer Schweizer Vertretung im Ausland. Das Dokument ist bei der Einwohnerkontrolle oder der Schweizer Vertretung im Ausland zu hinterlegen.

6.1.2 Der Schriftenempfangsschein (-> Niederlassungsausweis):

Der Schriftenempfangsschein **bestätigt die Hinterlegung des Heimatscheins** bei der Einwohnerkontrolle.

6.1.3 Der Interimsausweis:

Der Interimsausweis (auch Heimatausweis genannt) gilt als Ausweispapier für **vorübergehende Aufenthalter** (Studenten, Heim- und Anstaltseinsassen). Der Interimsausweis bestätigt, dass der Inhaber in einer anderen Gemeinde niedergelassen ist. Ein Interimsausweis wird in der Regel zeitlich befristet.

6.1.4 Der Aufenthaltsausweis (-> Schriftenempfangsschein für Aufenthalter):

Der Aufenthaltsausweis ist die **Empfangsbestätigung für die Hinterlegung des Interimsausweises** bei der Einwohnerkontrolle.

6.2 Ausländische Staatsangehörige:

Ausländische Staatsangehörige müssen sich mit dem **Reisepass** oder mit einem in den Niederlassungsverträgen vorgesehenen besonderen Ausweis anmelden. Für die Gewährung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist das kantonale Amt für Migration zuständig.

6.3 Das Einwohnerregister:

Das Einwohnerregister ist ein **durch die Gemeinden geführtes elektronisches Register**, in dem alle **Personen erfasst** sind, die sich in der betreffenden Gemeinde **nieder gelassen** haben oder sich dort **aufhalten**.

Art. 6 des eidgenössischen **Registerharmonisierungsgesetzes** legt für das Einwohnerregister den **minimalen Inhalt** der Datenfelder fest. Zweck dieser Vorschrift ist der geplante zukünftige elektronische Datenaustausch zwischen Gemeinden, Gemeinden – Kanton, Gemeinden – Bund (Volkszählung), usw. und zu guter Letzt der Austausch zwischen Bürger und Staat (eGovernment). Der Merkmalskatalog des Bundesamtes für Statistik ist die Grundlage für die im Einwohnerregister zu führenden Merkmale (Felder). Es sind gesamtschweizerisch einheitlich vorgeschriebene Standards, damit der Austausch elektronisch möglich wird:

- Versichertennummer (AHVN13);
- Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindename;
- Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes;
- Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;
- amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;
- alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
- Geburtsdatum und Geburtsort;

- Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern;
- Geschlecht;
- Zivilstand;
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft;
- Staatsangehörigkeit;
- bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;
- Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
- bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;
- bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;
- bei Umzug in der Gemeinde: Datum;
- Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;
- Todesdatum

7. Keine fiktive Niederlassung:

Aufgrund der rechtlichen Zielsetzung des melderechtlichen Wohnsitzes, die Erfassung aller Personen, die innerhalb eines Gemeinwesens tatsächlich wohnen, kann keine Niederlassung ohne physische Anwesenheit begründet werden. Dies im Gegensatz zum zivilrechtlichen Wohnsitz, wo ein einmal begründeter Wohnsitz solange bestehen bleibt, bis ein neuer Wohnsitz begründet wird (-> das Melderecht kennt keine fiktive Niederlassung).

8. Niederlassung unterschiedlicher Gruppen:

8.1. Bewohner von Campingplätzen, Hotel-/Pensionszimmern:

Die neutrale Beschreibung einer Niederlassung weist sinngemäss darauf hin, dass das Vorhandensein nicht an Miete oder Eigentum einer Wohnung geknüpft ist. Auch auf einem Campingplatz oder in einem Hotel kann grundsätzlich eine Niederlassung begründet werden, wenn da ein neuer Lebensmittelpunkt mit der Absicht dauernden Verbleibens (bzw. Anwesenheit länger als 3 Monate) vorliegt.

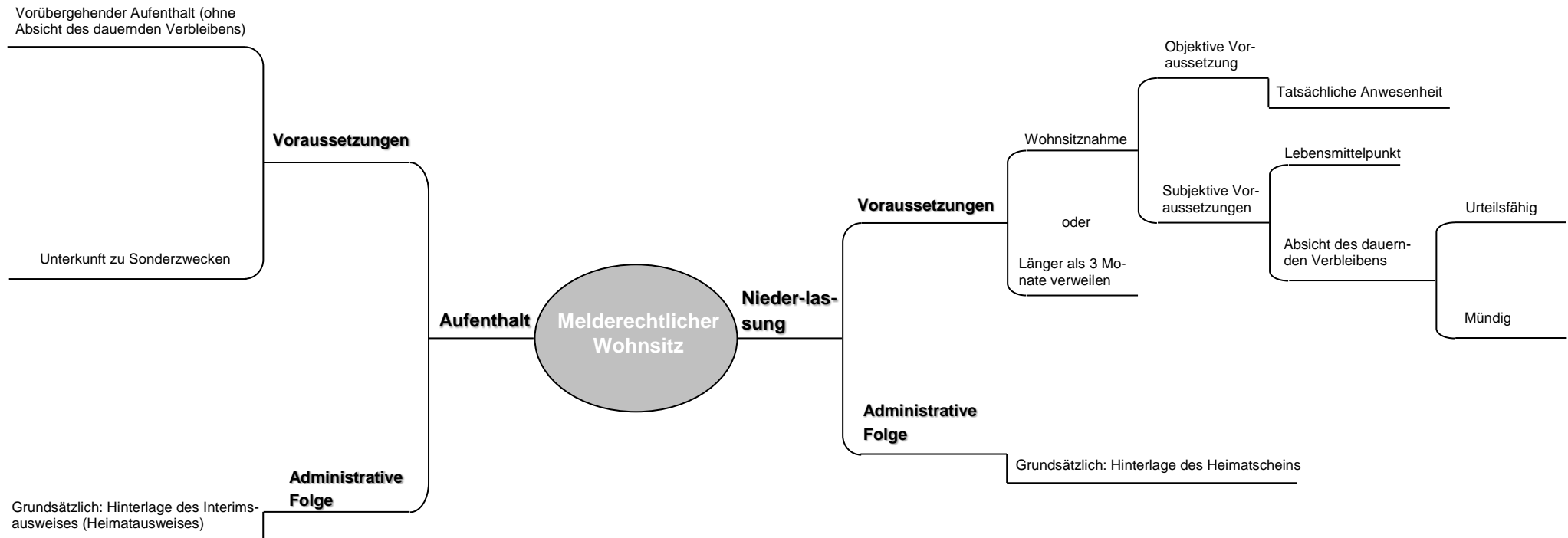
8.2. Fahrende:

Echte Fahrende können in einer Gemeinde gemeldet sein, wenn sie dort über einen festen Winterstandplatz für längere Aufenthalte verfügen.

8.3. Studenten:

Studenten werden von Kanton zu Kanton unterschiedlich behandelt. In einigen Kantonen gelten sie ausdrücklich als Aufenthalter (z. B. TG, BL, BE), in anderen Kantonen haben sie ein Wahlrecht, ob sie Niedergelassene oder Aufenthalter sein wollen (z. B. LU).

9. Zusammenfassung:



Parallelen und Abgrenzungen zwischen dem zivilrechtlichen und dem melderechtlichen Wohnsitz

- Obwohl der Ort der Niederlassung und der zivilrechtliche Wohnsitz für die überwiegende Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner identisch sind, handelt es sich **rechtssystematisch um zwei verschiedene Begriffe**.
- Der zivilrechtliche Wohnsitz gemäss Art. 23 ff ZGB ist grundsätzlich von der melderechtlichen Niederlassungsbewilligung **unabhängig**.
- Die Niederlassung durch Schriftenhinterlegung fällt als **Indiz** – aber nicht als mehr – für die Wohnsitzbestimmung nach ZGB in Betracht. Im Gegenzug bietet Art. 23 ZGB für die Niederlassungsbestimmung eine gute Auslegungshilfe für den Begriff des Aufenthalts mit der Absicht dauernden Verbleibens.
- Aufgrund der **Regelung von Zuständigkeiten** kann jemand **nur jeweils einen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, muss aber als Landesbewohner einen solchen haben**. Fehlt es an einem tatsächlichen zivilrechtlichen Wohnsitz, so sorgt das Gesetz dafür (Art. 24 ZGB: „Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes“).

Hingegen sind **mehrere Niederlassungen nebeneinander möglich** und zwar dann, wenn eine Person zu verschiedenen Gemeinden Beziehungen unterhält (-> Hauptniederlassung/Nebenniederlassung bzw. Niederlassung/Aufenthalt). Ebenso ist es **denkbar**, dass **jemand auch keine Niederlassung besitzt**, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind (Wohnsitznahme oder länger als drei Monate verweilen), ohne dass deswegen das Gesetz zu einem fiktiven Wohnsitz analog Art. 24 ZGB greift (-> **das Melderecht kennt also keine fiktive Niederlassung**).

Der politische Wohnsitz

Art. 3 Bundesgesetz vom 17.12.1976 über die politischen Rechte:

- ¹ *Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.*
- ² *Wer statt des Heimatscheins einen andern Ausweis (Heimatausweis, Interimschein, usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.*

Der Unterstützungswohnsitz (Sozialhilferecht)

Bundesgesetz vom 24.06.1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG):

Art. 4:

- ¹ *Der Bedürftige hat seinen Wohnsitz nach diesem Gesetz (Unterstützungswohnsitz) in dem Kanton, in dem er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dieser Kanton wird als Wohnkanton bezeichnet.*
- ² *Die polizeiliche Anmeldung, für Ausländer die Ausstellung einer Anwesenheitsbewilligung, gilt als Wohnsitzbegründung, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist.*

Art. 5:

Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer andern Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen oder unmündigen Person in Familienpflege begründen keinen Unterstützungswohnsitz.

Art. 6 Ehegatten:

Jeder Ehegatte hat einen eigenen Unterstützungswohnsitz.

Art. 7 Unmündige Kinder:

- ¹ *Das unmündige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen Gewalt es steht.*
- ² *Wenn die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, teilt es den Unterstützungswohnsitz jenes Elternteils, bei dem es wohnt.*
- ³ *Es hat eigenen Unterstützungswohnsitz:*
 - a. *am Sitz der Vormundschaftsbehörde, unter deren Vormundschaft es steht;*
 - b. *am Ort nach Artikel 4, wenn es erwerbstätig und in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt selber aufzukommen;*
 - c. *am letzten Unterstützungswohnsitz nach den Absätzen 1 und 2, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt;*
 - d. *an seinem Aufenthaltsort in den übrigen Fällen.*

Der steuerrechtliche Wohnsitz

Bundesgesetz vom 14.12.1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG):

Art. 3 Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit:

- ¹ *Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben oder wenn sie sich im Kanton, ungeachtet vorübergehender Unterbrechung, bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 30 Tage, ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 90 Tagen aufhalten.*
- ² *Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat einer Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.*

Der betriebsrechtliche Wohnsitz

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 01.01.1997 (SchKG):

**Ordentlicher
Betriebungsort**

Art. 46:

- ¹ *Der Schuldner ist an seinem Wohnort zu betreiben.*

**Betriebungsort
des Aufenthaltes**

Art. 48:

- Schuldner, welche keinen festen Wohnsitz haben, können da betrieben werden, wo sie sich aufhalten.*

Der sozialversicherungsrechtliche Wohnsitz

Bundesgesetz vom 06.10.2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG):

Art. 13 Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt:

- ¹ *Der Wohnsitz einer Person bestimmt sich nach den Artikeln 23-26 des Zivilgesetzbuches.*
- ² *Ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person an dem Ort, an dem sie während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum Vornherein befristet ist.*

Einige grundsätzliche Elemente aus dem Bereich Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen

1. Personenfreizügigkeit Schweiz - EU

1.1 Allgemeines:

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit (FZA) zwischen der Schweiz und den Staaten der Europäischen Union (EU) ist seit 2002 in Kraft. Mit diesem Abkommen erhalten Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich das Recht, Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen. Für Staatsangehörige der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) gelten nach dem am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen revidierten EFTA-Übereinkommen dieselben Regelungen. Auch nach der Annahme der Volksinitiative "Gegen Masseneinwanderung" durch eine Mehrheit der Schweizer Stimmbevölkerung und der Kantone am 9. Februar 2014 gilt das FZA weiterhin.

1.2 Entwicklung

Die Erweiterung des 2002 in Kraft getretenen Abkommens über den freien Personenverkehr trat am 1. April 2006 (Protokoll I zum FZA) in Kraft, nachdem das Stimmvolk diesem Schritt 2005 zugestimmt hatte. Das Abkommen wurde damit auf die zehn Staaten ausgedehnt, die der EU 2004 beigetreten waren. Am 8. Februar 2009 wurde auch die Ausweitung der Personenfreizügigkeit auf Rumänien und Bulgarien vom Volk gutgeheissen; diese trat am 1. Juni 2009 in Kraft (Protokoll II zum FZA). Die Ratifizierung von Protokoll III zur Ausdehnung des FZA auf Kroatien erfolgte am 16. Dezember 2016. Das Protokoll III ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Das Abkommen legt **Übergangsfristen** fest, während derer die Zuwanderung eingeschränkt werden kann. Nach Ablauf der Kontingentsregelung kann zudem während einiger Jahre eine **Ventilklausel** aktiviert werden. Diese erlaubt es, die Aufenthaltsbewilligungen zeitweilig zu beschränken, falls die Anzahl der ausgestellten Aufenthaltsbewilligungen oder Kurzaufenthaltsbewilligungen an Erwerbstätige aus den EU-Staaten in einem Jahr mehr als 10% über dem Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre liegt.

Für die "alten" 15 EU-Staaten (Deutschland, Österreich, Italien, Griechenland, Spanien, Portugal, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Grossbritannien, Irland, Dänemark, Finnland, Schweden) sowie für Malta und Zypern (EU-17) gilt seit dem 1. Juni 2007 die volle Personenfreizügigkeit. Die acht Staaten (EU-8), welche nebst Malta und Zypern der EU 2004 beigetreten sind (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn), geniessen seit dem 1. Mai 2011 die volle Personenfreizügigkeit. Für Bulgarien und Rumänien (EU-2), die der EU 2007 beigetreten sind, gilt seit 1. Juni 2016 die volle Personenfreizügigkeit. Am 10. Mai 2017 hat der Bundesrat entschieden, die Ventilklausel gegenüber diesen Staaten anzurufen. Seit dem 1. Juni 2017 haben bulgarische und rumänische Staatsangehörige, die im Rahmen einer Aufenthaltsbewilligung B eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, während zwölf Monaten nur beschränkt Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt. Für kroatische Staatsangehörige gilt seit dem 1. Januar 2017 eine beschränkte Personenfreizügigkeit, d. h. es wird ihnen bis maximal am 31. Dezember 2023 ein kontingentierter Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt gewährt. Anschliessend besteht bis am 31. Dezember 2026 die Möglichkeit, die Ventilklausel anzurufen.

2. Kategorien von Aufenthaltsbewilligungen:

2.1 Ausweis B EU/EFTA (Aufenthaltsbewilligung):



Aufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Die Aufenthaltsbewilligung der **Angehörigen von EU-27/EFTA-Mitgliedstaaten** (Staatsangehörige EU-27/EFTA) hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren; sie wird erteilt, wenn der EU-27/EFTA-Bürger den Nachweis einer unbefristeten oder auf mindestens 365 Tage befristeten Anstellung erbringt.

Die Aufenthaltsbewilligung wird um fünf Jahre verlängert, wenn der Ausländer die Voraussetzungen dafür erfüllt. Bei der ersten Verlängerung kann sie aber auf ein Jahr beschränkt werden, wenn die betreffende Person seit über zwölf aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist. Personen ohne Erwerbstätigkeit aus allen EU/EFTA-Staaten haben Anspruch auf die Bewilligung B EU/EFTA ohne Erwerbstätigkeit, wenn sie genügende finanzielle Mittel sowie eine ausreichende Kranken- und Unfallversicherung nachweisen können.

Die Zulassung von kroatischen Staatsangehörigen wird seit dem 1. Januar 2017 im Protokoll III zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU geregelt. Kroatische Staatsangehörige erhalten eine Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern sie die besonderen Übergangsbestimmungen erfüllen (Höchstzahlen und Kontrolle des Inländervorrangs sowie der Lohn- und Arbeitsbedingungen).

2.2 Ausweis C EU/EFTA (Niederlassungsbewilligung):



Niedergelassene sind Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) legt das Datum fest, ab welchem die zuständigen kantonalen Behörden die Niederlassungsbewilligung frühestens erteilen dürfen.

Bei **EU/EFTA-Angehörigen** richtet sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach den Bestimmungen des AuG und der Niederlassungsvereinbarungen, da das Freizügigkeitsabkommen mit der EU keine Bestimmungen über die Niederlassungsbewilligung enthält. Bürger der EU-17-Staaten (ausser Zypern und Malta) und der EFTA erhal-

ten aufgrund von Niederlassungsverträgen oder aus Gegenrechtsüberlegungen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung. Für Zypern, Malta, die EU-8-Staaten, Rumänien, Bulgarien und Kroatien bestehen keine derartigen Vereinbarungen.

2.3 Ausweis G EU/EFTA (Grenzgängerbewilligung):



Als **Grenzgängerin und Grenzgänger** der EU/EFTA werden Staatsangehörige der EU/EFTA bezeichnet, die sich in einem EU/EFTA-Staat aufhalten und in der Schweiz arbeiten (Stellenantritt oder Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit). Die Grenzgänger müssen wöchentlich mindestens einmal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus den EU-27/EFTA-Mitgliedstaaten genießen berufliche und geographische Mobilität. Für sie gelten keine Grenzzonen mehr. Sie können somit überall in der EU-27/EFTA wohnen und überall in der Schweiz arbeiten, Bedingung ist lediglich die wöchentliche Rückkehr an den ausländischen Wohnort. Die Grenzgängerbewilligung EU/EFTA ist fünf Jahre gültig, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der unbeschränkt oder länger als ein Jahr gültig ist. Wurde der Arbeitsvertrag für eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr, aber länger als drei Monaten abgeschlossen, richtet sich die Gültigkeitsdauer der Grenzgängerbewilligung nach der Gültigkeitsdauer des Arbeitsvertrags. Für eine Anstellungsdauer von weniger als drei Monaten gilt das Meldeverfahren.

Die Zulassung von kroatischen Staatsangehörigen wird seit dem 1. Januar 2017 im Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU geregelt. Kroatische Staatsangehörige erhalten eine Grenzgängerbewilligung G EU/EFTA sofern sie die besonderen Übergangsbestimmungen erfüllen (Grenzzonen sowie arbeitsmarktliche Beschränkungen).

2.4 Ausweis L EU/EFTA (Kurzaufenthaltsbewilligung):



Kurzaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltswitz mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

EU-27/EFTA-Angehörige haben einen Anspruch auf Erteilung dieser Bewilligung, sofern sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis zwischen drei Monaten und einem Jahr nachweisen können.

Arbeitsverhältnisse unter drei Monaten im Kalenderjahr bedürfen für EU-27/EFTA-Angehörige keiner Bewilligung, diese sind über das sogenannte Meldeverfahren zu regeln. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrags. Sie kann bis zu einer Gesamtdauer von weniger als 12 Monaten verlängert werden.

Bewilligungen L EU/EFTA ohne Erwerbstätigkeit werden an Stellensuchende aus allen EU/EFTA-Staaten erteilt, dies schafft aber keine Sozialversicherungsansprüche.

Die Zulassung von kroatischen Staatsangehörigen wird seit dem 1. Januar 2017 im Protokoll III zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU geregelt. Kroatische Staatsangehörige erhalten eine Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern sie die besonderen Übergangsbestimmungen erfüllen (Höchstzahlen und Kontrolle des Inländervorrangs sowie der Lohn- und Arbeitsbedingungen). Kroatische Staatsangehörige können das Meldeverfahren für Stellenantritte in der Schweiz nicht verwenden, sondern brauchen unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses eine Bewilligung.

2.5 Die verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen für die übrigen Staatsangehörigen

2.5.1 Vorläufig aufgenommene Ausländer



Vorläufig Aufgenommene sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat. Die vorläufige Aufnahme stellt demnach eine Ersatzmassnahme dar. Die vorläufige Aufnahme kann für 12 Monate verfügt werden und vom Aufenthaltskanton um jeweils 12 Monate verlängert werden. Die kantonalen Behörden können vorläufig aufgenommenen Personen unabhängig von der

Arbeits- und Wirtschaftslage eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilen. Die spätere Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach den Bestimmungen von AuG Art.84 Abs.5.

2.5.2 Asylsuchende



Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen. Während des Asylverfahrens haben sie grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Unter bestimmten Umständen kann ihnen eine unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt werden.

2.5.3 Schutzbedürftige



Dieser Ausweis berechtigt zum vorläufigen Aufenthalt in der Schweiz, jedoch weder zum Grenzübertritt noch zur Rückkehr in die Schweiz. Aus der Gültigkeitsdauer kann kein Anwesenheitsrecht abgeleitet werden. Jeder Stellenantritt und -wechsel bedarf der vorgängigen Bewilligung. Bei Stellenbewerbungen ist der Ausweis dem Arbeitgeber vorzulegen. Dieser Ausweis ist der zuständigen kantonalen Behörde zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer unaufgefordert vorzulegen. Eine Adressänderung ist innert acht Tagen der zuständigen Behörde zu melden.

Dieser Ausweis ist kein Nachweis für die Identität des Inhabers/der Inhaberin.